

Leitlinien zur Umsetzung des SGB II

1. Einleitung

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die bisherigen Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) zusammengeführt. Ziel ist durch eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit (Fördern) sowie eine höhere Eigenverantwortung (Fordern) die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Um dieses Ziel des SGB II zu erreichen, werden die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der Sozialhilfeträger gebündelt.

Das Gesetz sieht eine geteilte Trägerschaft vor. Neben der geteilten Trägerschaft in einer Arbeitsgemeinschaft hat der Gesetzgeber mit der Experimentierklausel im Kommunalen Optionsgesetz bis zu 69 kommunalen Trägern die Möglichkeit eröffnet, auch die alleinige Trägerschaft für die Aufgaben des SGB II zu übernehmen.

Im gesetzlichen Regelfall errichten die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur mindestens eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die ihre Leistungen in Job Centern anbieten, um zukünftig die Leistungserbringung und Unterstützung der Hilfebedürftigen aus einer Hand zu verwirklichen.

Kommunale Träger und Bundesagentur für Arbeit werden den Aufbau der ARGEn gemeinsam gestalten. Die Erfahrungen und das Know-how beider Träger sind in einer gleichberechtigten und dauerhaften Partnerschaft gebündelt. Kommunale Träger und örtliche Agenturen für Arbeit gründen und führen Arbeitsgemeinschaften, in denen im Rahmen des SGB II die Grundsätze der Betreuung vor Ort entschieden und umgesetzt werden. Die Partner verständigen sich auf Ziele und Maßnahmen, die die regionalen Gegebenheiten und die vorhandenen Ressourcen berücksichtigen.

Darüber hinaus ist für die Bundesagentur für Arbeit bei den Planungen zur Umsetzung des SGB II auch der bereits laufende Reformprozess zu berücksichtigen und weiterzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Ressourcen für beide Bereiche SGB III und SGB II auf wirtschaftliche und hinreichende Weise bereitgestellt werden können.

2. Ziele der Leitlinien zur Umsetzung des SGB II

Ziel der Leitlinien ist es, die Agenturen bei ihren Verhandlungen mit den Trägern der Sozialhilfe über die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zu unterstützen. Rückmeldungen der Agenturen und Kommunen zum vorläufigen Handlungsleitfaden sowie die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses, wurden eingearbeitet. Der vorliegende Leitfaden wird laufend aktualisiert.

Die Leitlinien sollen die wichtigsten Fragen beantworten, die bei der Umsetzung des SGB II und der Reform bestehen. Die Ausführungen stellen eine Orientierung vor allem im Hinblick auf die vier großen Themenfelder dar:

- **Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE):** Es werden Leitlinien zur Verhandlung mit den Kommunen aufgezeigt, an denen sich die organisatorische, personelle und strukturelle Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften orientieren sollte. Ziel ist es, in den Arbeitsgemeinschaften bewährte Qualitätsstandards und erfolgreiche Elemente der Reform zu berücksichtigen, soweit sich die Agenturen mit ihren Partnern vor Ort darauf verständigen können.
- **Zahlbarmachung des Arbeitslosengelds II (Alg II):** Die Auszahlung der neuen Leistungen zum 1. Januar 2005 hat höchste Priorität. Für die Vorbereitung sind

auf allen Ebenen der BA weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Zahlbarmachung werden dargestellt.

- **Friktionsarmer Übergang bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik:** Das „Fördern“ des SGB II muss parallel zur Auszahlung der passiven Leistungen umgesetzt werden. Neben der Weiterführung der Maßnahmen, die 2004 beginnen und 2005 enden werden, muss bereits jetzt mit der gemeinsamen Planung des SGB II-Arbeitsmarktprogramms für 2005 von Kommune und Agentur begonnen werden.
- **Umsetzung von Reform und SGB II:** Die Umsetzung der Reform der BA und die des SGB II werden eng miteinander verzahnt. Der Prozess und die weiteren erforderlichen Schritte zur Umsetzung des SGB II und der weiteren Reformvorhaben - insbesondere des Kundenzentrums - werden beschrieben.

Die dargestellten Leitlinien stellen aus Sicht der Bundesagentur notwendige Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften dar, um die Ziele des SGB II zu erreichen. Daher sind sie als verbindliche Rahmenbedingungen zu betrachten, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der jeweiligen Regionaldirektion abgewichen werden kann. Sie lassen ausreichend Spielraum für lokale Ausgestaltungsmöglichkeiten, um regionale Besonderheiten und Anforderungen der Kommunen zu berücksichtigen. Die Agenturen nutzen die gegebenen Handlungsspielräume im Rahmen der Verhandlungen. Dabei stellen die vorliegenden Leitlinien die Ausgangsbasis der BA auf dem Weg des Zusammenwachsens zweier Partner mit unterschiedlichen Kulturen dar.

Die Agenturen für Arbeit führen die Verhandlungen vor Ort unter Berücksichtigung der Leitlinien eigenverantwortlich. Die Regionaldirektionen begleiten die Agenturen bei dieser Aufgabe, koordinieren den Gesamtprozess hinsichtlich der Umstellung und sind für den Geschäftserfolg verantwortlich.

3. Weiteres Vorgehen: Sicherstellung der Zahlbarmachung und Entwicklung der Integrationsleistungen nach dem SGB II

Bei der Einführung des SGB II muss die Zahlbarmachung des Alg II zum 01.01.2005 sichergestellt sein. Hierbei werden die Agenturen von der Zentrale und den Regionaldirektionen insbesondere bei der Einführung der neuen Software, bei der Schulung der Mitarbeiter und bei der Erhebung und Erfassung der Daten unterstützt.

Zeitgleich werden die Verhandlungen mit den kommunalen Trägern zur Einrichtung von ARGEn geführt und abgeschlossen werden. Vor allem bei der Ausgestaltung der Verträge erfolgt eine Unterstützung der Agenturen. Die BA unterstützt kommunale Träger in zentralen Themenfeldern (z.B.: Soft- und Hardwareausstattung, fachliche und IT Schulungen, Vertragsausgestaltung).

Parallel zur Sicherstellung der Zahlbarmachung werden von der Zentrale in Zusammenarbeit mit den Agenturen und Kommunen Integrationskonzepte und Konzepte für Eingliederungsleistungen entwickelt. Weiterhin ist in dieser Phase auch die inhaltliche und organisatorische Aufgabenteilung über Kooperationsverträge zwischen den Trägern zu regeln.

Die Komplexität dieser Aufgaben und die kurze Zeitschiene für die Zahlbarmachung der neuen Leistung führen zu einem regional unterschiedlichen Prozessverlauf bei der Umsetzung der Elemente der Kooperation nach dem SGB II.

4. Grundlegende Aussagen zur Ausgestaltung der ARGE

Anlage 1

Ziel der BA ist es, dass die Agenturen für Arbeit (AA) mit allen kommunalen Trägern ihres Agenturbezirks eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) errichten. Zur einheitlichen Erbringung der neuen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ sieht § 44 b SGB II die Errichtung von ARGEn als Regelfall vor. Verhandlungspartner sind die Agenturen für Arbeit und die jeweiligen kommunalen Träger.

Die Ausgestaltung der ARGEn ist in einigen Teilen durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt (Rechtsform, Geschäftsführung,...). Die vom Gesetzgeber im SGB II geforderten Regelungen sind umzusetzen; hier bestehen keine Verhandlungsspielräume.

Soweit die Agenturen und die kommunalen Träger eine integrierte Ausgestaltung der ARGE mit dem Kundenzentrum (KuZ) anstreben, ist eine Integration und Verzahnung der Geschäftssysteme SGB III/KuZ und SGB II/ARGE nur möglich, wenn die ARGE mit dem zukünftigen Geschäftssystem vollständig kompatibel ist. In diesem Fall ist die gemeinsam erarbeitete Lösung, welche die Anwendung des neuen Geschäftssystems beinhaltet, im Vertrag festzuhalten. Dies geschieht in enger Abstimmung und mit Unterstützung der jeweiligen Regionaldirektion. Bei allen anderen Lösungsvarianten ist eine organisatorische Trennung der Systeme SGB II und SGB III vorzunehmen, so dass andere Formen der Vernetzung und organisatorische Verzahnung des SGB III-Bereiches mit den ARGEn in diesem Fall nicht vorgesehen sind.

Darüber hinaus liegt es im geschäftspolitischen Interesse der BA und der kommunalen Träger, die ARGEn zu leistungsfähigen Einheiten auszugestalten. Hieraus ergeben sich für die BA Kern- und Soll-Positionen der Ausgestaltung von ARGEn, um diese Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Berücksichtigung dieser Positionen leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Kooperation mit den kommunalen Trägern innerhalb der ARGE.

Bei den Kern-Positionen handelt es sich um wesentliche Faktoren für den Erfolg des neuen Geschäftssystems im Zuge der laufenden BA Reform. Darüber hinaus sind die Soll-Positionen aus Sicht der BA sinnvolle und wünschenswerte Elemente, die mit den kommunalen Trägern in einer gemeinsamen Verhandlung vereinbart werden sollten. Bei den Verhandlungen müssen auch die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden. Daher lassen die Kern- und Soll-Positionen ausreichend Spielraum für lokale Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Die Einrichtung der ARGEn wird zu keiner strukturellen Veränderung der Vermittlung und Leistung im Bereich des SGB III führen. Die in die ARGE einzubringenden Kapazitäten entsprechen den momentan für die Arbeitslosenhilfe gebundenen Kapazitäten. Die zukünftigen Standorte für den SGB III-Bereich werden in aller Regel die Standorte der Agenturen bleiben.

Der enge Zeitrahmen zur Umsetzung des SGB II erfordert eine Intensivierung der Verhandlungen vor Ort, um zeitnah abgestimmte Kooperationsvereinbarungen zu erhalten.

Die BA empfiehlt für die Einrichtung der ARGE den öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein Muster für diese Vertragsform wird zentral erarbeitet und in die Anlage 1A) eingefügt.

Anlage 1A

5. Planung der Umsetzung von SGB II und Reform

Anlage 3

Um die Umsetzung der Reformen – vor allem den Umbau der Agenturen und die Einführung des SGB II – nicht zu gefährden, hat der Vorstand der BA ein zweistufiges Vorgehen beschlossen.

Im ersten Schritt gilt es, die Zahlbarmachung von Alg II sowie die ausreichende Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Integration sicherzustellen. Im zweiten Schritt sollen KuZ und die ARGEen in voller Funktionsfähigkeit, inklusive der Herstellung der baulichen Infrastruktur und des Umzugs der Mitarbeiter, in den Agenturen eingeführt werden. Der Zeitpunkt für die Umsetzung ist dabei abhängig vom Ausgestaltungstand der Kooperationsverträge sowie vom jeweiligen Stand der Vorbereitung des Umstellungsprozesses. Um eine zusätzliche Belastung der Mitarbeiter und Kunden durch mehrfache Umbauten, Umzüge und Schulungen zu vermeiden, soll die Planung und Einrichtung von KuZ und ARGE möglichst synchron betrieben werden.

Umstellungsprozess

Zur Zahlbarmachung der neuen Leistung müssen die Daten der Leistungsempfänger neu erhoben und in der Software A2LL erfasst werden. Vorhandene Daten können für eventuelle Datenergänzungen genutzt werden.

Die Datenerhebung beginnt im 3. Quartal 2004 mit der "Herstellung der Bearbeitungsreife", die Datenerfassung im System A2LL und das Bewilligungsverfahren ab 4. Oktober 2004 im System A2LL. Eine automatische Weiterbewilligung von Alhi erfolgte ab 30. Juni 2004. Zusätzlich werden 2.500 Telekom-Mitarbeiter zur Datenerhebung und -erfassung in den Agenturen eingesetzt.

Antragsversand und Rücklauf

Die zentrale Versendung des Antragsformulars erfolgt ab Mitte Juli 2004. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Rücklaufs zu erreichen, wird der Versand - nach Endziffer Kundennummer gestaffelt - ab Mitte Juli über einen Zeitraum von ca. acht Wochen gestreckt. Die Kundennummern und der Fahrplan des Versands werden den Agenturen rechtzeitig zur Verfügung gestellt, sodass sie die Möglichkeit erhalten, den Rücklauf zu steuern. Für die kommunalen Träger stehen bei den Agenturen Anträge in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Verteilung an die kommunalen Träger übernimmt die Agentur in eigener Zuständigkeit.

Der zentrale Versand der Anträge hat für die Agenturen zur Folge, dass

- Maßnahmen zur Steuerung des Antragsrücklaufs und zur Sicherstellung der Antragsqualität wie beispielsweise Gruppeninformationen zu organisieren sind,
- eine gesonderte Registratur für die erhaltenen Anträge einzurichten ist,
- durch entsprechende Bewilligungszeiträume erneute Spitzen bei der Wiederbewilligung zu vermeiden sind.

Herstellung der Bearbeitungsreife und Archivierung

Die Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, um die Bearbeitungsreife herzustellen. Die Einrichtung einer telefonischen Fachinformation ist als Zusatzangebot vorgesehen.

Nach Herstellung der Bearbeitungsreife werden die Anträge für die Datenerfassung

archiviert. Für jede Bedarfsgemeinschaft wird eine Akte angelegt; hierfür ist die Einrichtung einer eigenen Alg II-Registrierung mit einer eigenen Systematik zur eindeutigen Zuordnung der Kunden in der Übergangszeit erforderlich.

Datenerhebung, Datenerfassung und Bewilligung, Schulung

Auf Basis des von den Agenturen ermittelten Kapazitätsbedarfs sind Mitarbeiter für die Schulungen und die anschließende Datenerhebung zu benennen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Mitarbeiter, die zukünftig für den Bereich SGB II/ ARGE vorgesehen sind. Die Datenerhebung mit dem zentralen Versand der Anträge begann ab 20. Juli 2004.

Die Datenerfassung beginnt mit der Verfügbarkeit der A2LL - Software ab 4. Oktober 2004. Um erneute Spitzen bei der Wiederbewilligung zu vermeiden, sind Bewilligungszeiträume von drei bis sechs (eventuell bis zu neun Monaten) vorgesehen.

Grundlegende Aussagen zum Rollout (ARGE/KuZ)

Um zusätzliche Belastungen für Mitarbeiter und Kunden zu vermeiden, soll die Einrichtung von KuZ und ARGE möglichst synchron betrieben werden, d.h. im Grundsatz sollte gelten: ein Umbau, ein Umzug. In jedem Falle sind in der Planungsphase für die ARGE die Anforderungen für eine Umsetzung des KuZ zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt für die Umsetzung ist dabei abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen ARGE sowie dem jeweiligen Stand der Vorbereitung des Umstellungsprozesses. Ziel ist es, im Jahr 2004 etwa 15-25 Agenturen vollständig umzustellen.

Zur Einrichtung der ARGE zum 1. Januar 2005 sollen in allen Agenturen folgende Bestandteile gesichert sein:

- Auszahlung Alg II zum 1. Januar 2005 ist sichergestellt,
- die Aufgaben zur Integration, Vermittlung und Maßnahmeplanung für die SGB II-Kunden sind in der ARGE abgestimmt und werden umgesetzt,
- Vertrag mit genauem Vorgehen zur Errichtung der ARGE wurde geschlossen,
- ARGE ist Rechtspersönlichkeit und kann Verwaltungsakte erlassen,
- Geschäftsführer ist benannt,
- Mitarbeiter der ARGE sind benannt und arbeiten für bzw. in der ARGE,
- SGB II-Kunden sind identifiziert und den Anlaufstellen zugeordnet,
- IT-Infrastruktur für Anfangszustand muss am 1. Oktober 2004 vorhanden sein,
- Terminplan für ggf. weitere Aufbauschritte der ARGE ist festgelegt.

Die darüber hinaus notwendigen Schritte zum Aufbau der ARGE sollten weitgehend zeitlich integriert mit dem neuen Geschäftssystem, und hier insbesondere dem KuZ, erfolgen. Dies bedeutet:

- keine baulichen Maßnahmen in der Agentur vor der Umstellung auf das KuZ (ausgenommen Service Center),
- kein Aufbau von ARGE mit von den "Grundsätzen der Vertragsausgestaltung" (vgl. Anlage 1) abweichenden Ausgestaltungsvarianten,
- unveränderte Weiterführung der SGB III-Prozesse in der Agentur ab 1. Januar 2005 bis zur Umstellung auf das KuZ.

Kommunikation mit den Kunden

Die umfassende Information der Kunden ist eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Unterstützung der Arbeit vor Ort werden die BA und das BWMA gemeinsam ein Kommunikationskonzept umsetzen. Parallel dazu wird eine Informationskampagne gestartet.

6. Aktivierende Leistungen des SGB II

Anlage 2

Das SGB II ist geprägt von der gesetzgeberischen Intention, Eigeninitiative zu fördern und Eigenverantwortlichkeit zu fordern. In diesem Zusammenhang stellt das Gesetz vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine besondere Rolle spielen dabei der persönliche Ansprechpartner sowie der Fallmanager. Darüber hinaus sind die bisherigen Unterstützungsleistungen des SGB III durch neue, im SGB II enthaltene Leistungen, ergänzt worden. Im Bereich Profiling werden für SGB II-Kunden die bisherigen Erfahrungen stärker an soziale Aspekte sowie auf Bedarfsgemeinschaften angepasst.

Neben den Eingliederungsleistungen und Integrationsansätzen für Erwachsene werden insbesondere auch Ansätze für die Kundengruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre entwickelt. Eine gezielte Betreuung wird unter anderem durch die Regelungen des SGB III gewährleistet. Der besonderen Bedeutung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zusammenhang mit den aktivierenden Leistungen trägt das SGB II Rechnung. Mit der Regelung in § 3 Abs. 2 SGB II, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind, wird der Fokus auch auf den öffentlichen Beschäftigungssektor und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gerichtet.

7. Ablauf der abgestimmten Umsetzung

Anlage 4

Der enge Zeitplan sowohl beim Aufbau der ARGE als auch bei der Umsetzung des neuen Geschäftssystems im Rahmen der BA-Reform macht es notwendig, die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Bezogen auf die Zahlbarmachung von Alg II zum 1. Januar 2005 wird durch eine Trennung von Datenerhebung und -erfassung sowie von fachlicher und IT-Schulung die Arbeitsbelastung im 4. Quartal entzerrt. Zum erfolgreichen Eintritt der Agenturen für Arbeit in eine ARGE sowie zur Umstellung auf das KuZ müssen eine Reihe weiterer Kriterien erfüllt sein.

8. Kooperation mit Kommunen außerhalb einer ARGE

Anlage 5

Der Gesetzgeber sieht im SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern als Regelfall zur einheitlichen Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Träger der Leistungen nach dem SGB II vor. Eine Kooperation zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ohne Übertragung kommunaler Aufgaben in eine ARGE sieht der Gesetzgeber nicht vor. Diese Kooperation ist demnach vom Gesetzgeber nicht intendiert, sie erscheint weder wirtschaftlich sinnvoll noch hinreichend wirksam. Der Vorstand der BA unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften mit Nachdruck.

Andere Kooperationsformen können in einer Übergangsphase mit dem mittelfristigen Ziel der Bildung einer ARGE eingerichtet werden, wenn alle möglichen Variationen der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern ausgelotet und vom kommunalen Träger abgelehnt wurden.

Eine Kooperation mit optierenden Kommunen in der Form der Annahme einer Rückdelegation ist vom Gesetzgeber nicht intendiert. Die zugelassenen kommunalen Träger sollen sich auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausrichten. Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere auch die Arbeitsvermittlung. Aus diesen Gründen wird es keine Kooperation mit optierenden Kommunen im Sinne einer Rückübertragung von Aufgaben an die BA außerhalb der Übergangsvorschriften der §§ 65a und 65 b SGB II geben.

Inhaltsübersicht der Anlagen

Anlage 1: Kooperation mit den Kommunen/Ausgestaltung der ARGE

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Grundsätze der Vertragsausgestaltung und anzustrebende Verhandlungslösung
- 1.3 Freiheitsgrade der Ausgestaltung
- 1.4 Gesetzlich festgelegte Elemente der Ausgestaltung
 - 1.4.1 Präferierte Rechtsform der ARGE
 - 1.4.2 Öffentlich-rechtliche Rechtsform der ARGE
 - 1.4.3 Bisher betrachtete Rechtsformen
- 1.5 Aufgabenverteilung der Träger der ARGE
- 1.6 Abgrenzung zum beitragsfinanzierten Bereich
- 1.7 Kern-Positionen der Ausgestaltung
- 1.8 Soll-Positionen der Ausgestaltung
- 1.9 Zeitplan

Anlage 1A: Musterverträge

Anlage 2: Aktivierende Leistungen des SGB II

- 2.1 Integrationskonzepte für SGB II-Kunden
- 2.2 Die Vermittlungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote für SGB II-Kunden
 - 2.2.1 Persönlicher Ansprechpartner
 - 2.2.2 Fallmanagement
 - 2.2.3 Abgrenzung persönlicher Ansprechpartner vom Fallmanagement
 - 2.2.4 Profiling
 - 2.2.5 Eingliederungsvereinbarung
- 2.3 Eingliederungsleistungen und Integrationsansätze für Erwachsene
- 2.4 Eingliederungsleistungen und Integrationsansätze für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre
- 2.5 Der öffentliche Beschäftigungssektor nach dem neuen SGB II – BA und kommunale Träger vor großer Herausforderung
 - 2.5.1 Die künftigen Grundstrukturen im Rahmen der öffentlichen Beschäftigung
 - 2.5.2 Öffentliche Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger unter 25 Jahren
- 2.6 Weitere ausgewählte Handlungsfelder (beispielhafte Darstellung)
 - 2.6.1 Flexible Kinderbetreuung
 - 2.6.2 Integration von Migranten
- 2.7 Übergangsszenario und Planung für das Jahr 2005

Anlage 3: Planung der Umsetzung von SGB II und Reform

- 3.1 Zahlbarmachung der neuen Leistungen
 - 3.1.1 Datenerhebung und -erfassung, inkl. Kommunikation mit kommunalen Träger
 - 3.1.2 IT-Infrastruktur
 - 3.1.3 Checkliste für die kommunalen Träger
 - 3.1.4 Kommunikation mit den Kunden
- 3.2 Abgestimmte Planung von KuZ und ARGE
 - 3.2.1 Bauliche Infrastrukturplanung
 - 3.2.2 Personalplanung: Mengengerüste
- 3.3 Hinweise zur Schulung
- 3.4 Checkliste für die Umstellung
- 3.5 Technische Anforderungen an die kommunalen Träger

Anlage 3A: vorläufiges Mengengerüst Kunden

Anlage 3B: Mengengerüst Alhi-gebundene Stellen

Anlage 3C: Planungshinweise KuZ

Anlage 4: Ablauf der abgestimmten Umsetzung

- 4.1 Errichtung der ARGE zum 1. Januar 2005
- 4.2 Vollständig operative Umsetzung ARGE / SGB II und Geschäftssystem der Zukunft/ KuZ
 - 4.2.1 Bedingungen/Reifegrad der AA für die Umstellung auf ARGE n und KuZ
 - 4.2.2 Festlegung des Umstellungstermins
 - 4.2.3 Sicherheitsplanung

Anlage 4A: Das Geschäftssystem der Zukunft

Anlage 5: Geschäftspolitische Grundsatzentscheidung zu Kooperationsmöglichkeiten außerhalb der ARGE

- 5.1 Kooperationsmöglichkeiten zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Träger ohne Übertragung kommunaler Aufgaben in eine ARGE
- 5.2 Positionierung der BA gegenüber Kommunen, die im Rahmen der Experimentierklausel optieren

